

sowie unter erneuter Bekundung seiner Entschlossenheit, ohne weitere Verzögerung ein freies, faires und unparteiisches Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem von den beiden Parteien angenommenen Regelungsplan<sup>111</sup> durchzuführen,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 11. September 1998<sup>121</sup> und die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen unterstützend,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 31. Oktober 1998 zu verlängern;

2. *begrüßt*, daß der Persönliche Abgesandte gemäß Ziffer 23 des Berichts des Generalsekretärs mit den Parteien Verbindung aufgenommen hat, um mit ihnen nach einer Lösung für die Fragen zu suchen, die sich auf die Durchführung des Regelungsplans<sup>111</sup> auswirken;

3. *begrüßt außerdem*, daß die marokkanischen Behörden eingewilligt haben, die Präsenz des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Westsahara zu formalisieren, und ersucht beide Parteien, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um das Amt des Hohen Kommissars zu befähigen, die notwendigen Vorbereitungsarbeiten für die Rückführung der stimmberechtigten saharaischen Flüchtlinge und ihrer unmittelbaren Angehörigen im Einklang mit dem Regelungsplan durchzuführen;

4. *fordert* den raschen Abschluß von Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen mit dem Generalsekretär, welche die vollständige und rechtzeitige Dislozierung der von der Mission gebildeten Militäreinheiten sehr erleichtern würden, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den jüngsten Fortschritten und erinnert daran, daß bis zum Abschluß solcher Abkommen das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990<sup>116</sup>, wie in Resolution 52/12 B der Generalversammlung vom 19. Dezember 1997 vorgesehen, vorläufig Anwendung findet;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat 30 Tage nach dem Datum der Verlängerung des Mandats der Mission über den Stand der Durchführung des Regelungsplans und der zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen Bericht zu erstatten und den Rat regelmäßig über alle bedeutsamen Entwicklungen und gegebenenfalls über die weitere Durchführbarkeit des Mandats der Mission unterrichtet zu halten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3929. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluß**

Auf seiner 3938. Sitzung am 30. Oktober 1998 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

<sup>121</sup> Ebd., Dokument S/1998/849.

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/1998/997)<sup>122</sup>."

### **Resolution 1204 (1998) vom 30. Oktober 1998**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen zur Westsaharafrage,

*unter erneuter Bekundung seiner Entschlossenheit*, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Lösung der Westsaharafrage behilflich zu sein,

*sowie unter erneuter Bekundung seiner Entschlossenheit*, ohne weitere Verzögerung ein freies, faires und unparteiisches Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem von den beiden Parteien angenommenen Regelungsplan<sup>111</sup> durchzuführen,

*mit Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Oktober 1998<sup>123</sup> und die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

*sowie mit Genugtuung* darüber, daß die Regierung Marokkos und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro (Volksfront für die Befreiung von Saguia el-Hamra und Río de Oro) ihre Absicht bekundet haben, bei der Umsetzung der in dem Bericht enthaltenen Vorschläge aktiv mit der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zu kooperieren,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 17. Dezember 1998 zu verlängern;

2. *begrüßt* die Ziffer 4 des Berichts des Generalsekretärs<sup>123</sup> betreffend das Protokoll über die Identifizierung von Angehörigen der Stammesgruppen H41, H61 und J51/52, die sich individuell anmelden, das Protokoll betreffend das Rechtsmittelverfahren, das Memorandum über die Tätigkeit des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in der Region und einen Rahmenplan für die nächsten Phasen des Regelungsplans<sup>111</sup> und fordert die Parteien auf, diesem Maßnahmenpaket bis Mitte November 1998 zuzustimmen, um eine positive Prüfung weiterer Phasen des Regelungsprozesses zu erlauben;

3. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Amtes des Hohen Kommissars, den Parteien bald ein Protokoll betreffend die Rückführung von Flüchtlingen zu übermitteln, und unterstützt die diesbezüglichen Anstrengungen;

<sup>122</sup> Ebd., *Supplement for October, November and December 1998.*

<sup>123</sup> Ebd., Dokument S/1998/997.

4. *begrißt außerdem*, daß die marokkanischen Behörden eingewilligt haben, die Präsenz des Amtes des Hohen Kommissars in Westsahara zu formalisieren, sowie die Zustimmung der Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro (Volksfront für die Befreiung von Saguia el-Hamra und Río de Oro) zur Wiederaufnahme der Vorarbeiten zur Registrierung in den Flüchtlingslagern, und ersucht beide Parteien, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um das Amt des Hohen Kommissars zu befähigen, die notwendigen Vorbereitungsarbeiten für die Rückführung der stimmberechtigten saharaischen Flüchtlinge und ihrer unmittelbaren Angehörigen im Einklang mit dem Regelungsplan durchzuführen;

5. *nimmt mit Bedauern Kenntnis* von der Beschränkung der Einsatzfähigkeit der Pionierunterstützungseinheit der Mission, fordert den baldigen Abschluß von Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen mit dem Generalsekretär, was eine unabdingbare Voraussetzung für die vollständige und rechtzeitige Dislozierung der von der Mission gebildeten Militäreinheiten ist, und erinnert daran, daß bis zum Abschluß solcher Abkommen das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990<sup>116</sup>, wie in Resolution 52/12 B der Generalversammlung vom 19. Dezember 1997 vorgesehen, vorläufig Anwendung findet;

6. *unterstützt* die Absicht der Mission, wie vom Generalsekretär vorgeschlagen am 1. Dezember 1998 mit der Veröffentlichung der vorläufigen Wählerliste zu beginnen, und unterstützt außerdem die vorgeschlagene Erhöhung der Mitgliederzahl der Identifizierungskommission von 18 auf 25 sowie die Aufstockung des notwendigen Unterstützungspersonals, um die Kommission zu stärken und sie zu befähigen, ihre Arbeit auch künftig mit größter Genauigkeit und Unparteilichkeit auszuführen, mit dem Ziel, den vorgeschlagenen Zeitplan einzuhalten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 11. Dezember 1998 über die Durchführung dieser Resolution und über den Stand der Durchführung des Regelungsplans und der zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen Bericht zu erstatten und den Rat regelmäßig über alle bedeutsamen Entwicklungen und gegebenenfalls über die weitere Durchführbarkeit des Mandats der Mission unterrichtet zu halten;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3938. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluß**

Auf seiner 3956. Sitzung am 17. Dezember 1998 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/1998/1160)<sup>122</sup>."

### **Resolution 1215 (1998) vom 17. Dezember 1998**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen zur Westsaharfrage, und insbesondere in Bekräftigung seiner Resolution 1204 (1998) vom 30. Oktober 1998,

*mit Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs vom 11. Dezember 1998<sup>124</sup> und die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

*Kenntnis nehmend* von dem erklärten Standpunkt der Regierung Marokkos und mit Genugtuung darüber, daß die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro (Volksfront für die Befreiung von Saguia el-Hamra und Río de Oro) formell akzeptiert hat, das Maßnahmenpaket in Ziffer 2 des Berichts des Generalsekretärs umzusetzen, um die Durchführung des Regelungsplans voranzubringen<sup>111</sup>,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 31. Januar 1999 zu verlängern, um die Abhaltung weiterer Konsultationen zu ermöglichen, in der Hoffnung, daß diese zu einer Einigung über die verschiedenen Protokolle führen, ohne die Substanz des vom Generalsekretär vorgeschlagenen Maßnahmenpakets zu beeinträchtigen oder seine Hauptelemente in Frage zu stellen;

2. *stellt* in diesem Zusammenhang *fest*, daß die Umsetzung des Vorschlags des Generalsekretärs, den Identifizierungsprozeß und die Rechtsmittelverfahren zeitgleich beginnen zu lassen, deutlich unter Beweis stellen könnte, daß die Parteien bereit sind, im Einklang mit den Wünschen, die sie in den vergangenen Monaten öffentlich geäußert haben, den Referendumsprozeß zu beschleunigen;

3. *fordert* die Parteien und die interessierten Staaten *auf*, so bald wie möglich mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen das vorgeschlagene Protokoll betreffend die Rückführung von Flüchtlingen zu schließen, fordert die Regierung Marokkos nachdrücklich auf, die Präsenz des Amtes des Hohen Kommissars in dem Gebiet zu formalisieren, und ersucht beide Parteien, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um das Amt des Hohen Kommissars zu befähigen, die notwendigen Vorbereitungsarbeiten für die Rückführung der stimmberechtigten saharaischen Flüchtlinge und ihrer unmittelbaren Angehörigen im Einklang mit dem Regelungsplan<sup>111</sup> durchzuführen;

4. *fordert* die Regierung Marokkos *nachdrücklich auf*, umgehend mit dem Generalsekretär ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, als unerläßliche Voraussetzung für die vollständige und rechtzeitige Dislozierung der von der Mission gebildeten Militäreinheiten, und erinnert daran, daß bis zum Abschluß eines solchen Ab-

<sup>124</sup> Ebd., Dokument S/1998/1160.